

Satzung

über die Abweichung von den in § 12 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) genannten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (Abweichungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), i.V.m. § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634) und des § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 05.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung vom nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen Gemarkung Ossenheim Flur 5 Nr. 163 Richard-Musch-Straße und Nr. 175 Bachseifenweg wurden abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) ohne beidseitige Gehwege (Mischverkehrsfläche) endgültig hergestellt. Im Übrigen gelten die satzungsmäßigen Herstellungsmerkmale des § 12 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS).

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen),
Der Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

.....
Antkowiak, Bürgermeister